

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind Wohngebäude. Die übrigen nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

Die zulässige Grundfläche beträgt 80 % des an der Erschließungsstraße gelegenen Baufensters, jedoch nicht mehr als 50 % der gesamten Grundstücksfläche. Mindestens 25 % der Grundstücksfläche sind unversiegelt zu belassen

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23

Stellplätze, Carports, Garagen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Ausnahmsweise können Terrassen zugelassen werden, sofern sie mit dem Wohngebäude verbunden sind und die hierdurch entstehende Versiegelung an anderer Stelle auf dem Grundstück ausgeglichen werden kann.

Bauliche Veränderungen und / oder Nutzungsänderungen an vor Aufstellung des Bebauungsplanes zulässigerweise errichteten Gebäuden, welche bereits die Baugrenze überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich die äußere Kubatur nicht verändert und die übrigen Festsetzungen eingehalten werden.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bis 350 m² Grundstücksfläche sind höchstens zwei Wohnungen, ab 350 m² Grundstücksfläche sind höchstens drei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen (z. B. Gräser, Bodendecker, Sträucher) und dau-

Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Bis zu einer Tiefe von 10,00 m (gemessen ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze) sind Gebäude mit einem Satteldach auszubilden.

2. Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen; Zweitstellplätze müssen dabei nicht unabhängig erschließbar sein. Bei Mehrfamilienhäusern (3 Wohnungen) sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachzu-

C) HINWEISE

Wasserrechtliche Belange

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).

Aufgrund des vermehrten Auftretens von Starkregenereignissen sollten Gebäude und Grundstücke vor Überflutung geschützt werden. Für eine Überflutungssicherheit ist eine Kombination von Maßnahmen (wie z. B. gezielte oberflächige Wasserableitung, Wasserrückhalt in Freiflächen, Verzicht auf Flächenbefestigungen, Grundstückseinfassungen usw.) sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz erforderlich. Auskunft zu einer eventuellen Überflutungsgefährdung erteilt der Wirtschaftsbetrieb Ludwigsha-

Sollte im Zuge von Bauvorhaben eine temporäre Grundwasserabsenkung / Bauwasserhaltung erforderlich sein, so ist die Erlaubnis hierfür bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen zu beantragen.

Hochwasserschutz

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheins ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen

Bodenschutz

Durch den Betrieb ehemaliger und aktueller umweltrelevanter Nutzungen sind Schadstoffbelastungen des Bodens nicht auszuschließen. Dies kann bei Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen u. U. eine Altlastenerkundung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich machen.

Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt) abzustimmen.

Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrenverdächtige Umstände auf, z. B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt der Stadt Ludwigshafen angezeigt werden. Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte

oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts-

gesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

Archäologische Funde

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Eingriffe in den Boden sind daher auf ein Minimum zu beschränken. Bauarbeiten müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Speyer) angezeigt werden, um erforderliche Erdarbeiten entsprechend überwachen zu können.

6. Telekommunikationsanlagen

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, welche bei Baumaßnahmen ggf. gesichert werden müssen. Bei einer Änderung der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur sollten sich Bauherren / Bauträger rechtzeitig mit der Bauherren-Hotline in Verbindung setzen.

RECHTSGRUNDLAGEN Stand: 02.04.2019

Baunutzungsverordnung

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017

zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017

zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom

vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771 (Nr. 52))

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBI. I S.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370).

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2254)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und

vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808 (Nr. 52)).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

Sicherung der umweltverträglichen Bewirt-

schaftung von Abfällen

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Bundes -Bodenschutz - und Altlastenverordnung

(BauNVO)

(PlanZV)

(BBodSchG)

(BBodSchV)

(BNatSchG)

(BlmSchG)

(BauGB)

Baugesetzbuch

Planzeichenverordnung

(BGBI. I S. 1057 (Nr. 25)

vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58)

Bundes-Bodenschutzgesetz

vom 12.07.1999 (BGBI. I S. 1554),

Bundesimmissionsschutzgesetz

27.09.2017 (BGBI. I S. 3465) Bundesnaturschutzgesetz

(BGBI. I S. 3434 (Nr. 64))

vom 17.03.1998 (BGBI, I 1998 S. 502).

Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S.

vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159),

Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245)

Gemeindeordnung

vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153),

§ 45 zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 Landes kreislaufwirtschaftsgesetz

(LKrWG)

vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459), §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 469)

Landesbauordnung

(LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015

Landeswassergesetz (LWG)

vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, 127), §§ 43, 85 und 119 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 469)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302), § 12 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBLS 448)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016

(GVBI, S. 583)

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist Die Planunterlage im Geltungsbereich des Der Bebauungsplan hat gem. §3 Abs.2 BauGB gemäß §2 Abs.1 BauGB am ...26.96.2917... Bebauungsplans entspricht den Anforder- i.V. mit §4a Abs.4 BauGB durch Beschluss durch den Stadtrat beschlossen und am I ungen des §1 der Planzeichenverordnung. I des Bau- und Grundstücksausschusses von .12.07.2017... ortsüblich bekannt gemacht 01.04.2019 als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am ...10.04.2019..., in der Zeit vom ...17.04.2019... bis einschließlich ...22.05.2019... öffentlich ausgelegen. Ludwigshafen am Rhein, den . Ludwigshafen am Rhein, den . Ludwigshafen am Rhein, den . Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung Bereich Stadtplanung Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL ezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL ezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL SATZUNGSBESCHLUSS AUSGEFERTIGT RECHTSWIRKSAMKEIT Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ort und Tag, ab welchem der Bebau-BauGB amdurch den Stadtrat ungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten als Satzung beschlossen worden. Ludwigshafen am Rhein, den . wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein. den . Ludwigshafen am Rhein, den . Bereich Stadtplanung Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

PLANUNTERLAGE

Bebauungsplan

Ludwigshafen Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

OFFENLAGE

Zwischen Wormser Straße und **Alter Frankenthaler Weg**

Stadtteil Oggersheim Gemarkung Oggersheim

02.04.2019 594x920mm